

- gramm sowie über die Verwendung nicht in Anspruch genommener Fördermittel.
- 8.7 **Bewilligung**
- 8.7.1 *Bewilligung von Projekten nach Nr. 6.1 und 6.2 sowie kommunaler Projekte nach Nr. 6.3*
Auf der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums erteilt das Regierungspräsidium die Zuwendungsbescheide und übersendet eine Mehrfertigung mit den Antragsunterlagen der L-Bank.
- 8.7.2 *Bewilligung nicht-kommunaler Projekte nach Nr. 6.3 (Unternehmensinvestitionen)*
Anträge auf Zuwendungen für Unternehmensinvestitionen sind bei der L-Bank einzureichen. Die L-Bank bewilligt die Fördermittel an die Zuwendungsempfänger.
- 8.8 **Verwendungsnachweis**
Die Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank nachzuweisen. Die L-Bank zahlt sämtliche Zuwendungen aus.
- 8.9 Die Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren bei den durch die Europäische Union kofinanzierten Förderlinien werden durch das Ministerium gesondert entsprechend den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.
- 8.10 Das Ministerium kann Ausnahmen von der Verwaltungsvorschrift zulassen.
- 9 **Schlussvorschrift**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift »Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum« vom 22. Mai 2012 tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

GABl. S. 353

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes
(Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift –
HP-VwV)**

Vom 23. Juni 2014 – Az.: 34-5418.1-002.03 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zielsetzung**
- 2 **Erfordernis der Erlaubnis**
- 3 **Erlaubnisvoraussetzungen**
 - 3.1 Staatsangehörigkeit
 - 3.2 Zuverlässigkeit
 - 3.3 Doppeltätigkeit
 - 3.4 Gesundheitliche Eignung
- 4 **Erlaubnisverfahren**
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Antragsunterlagen
 - 4.3 Versagungsgründe
 - 4.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
 - 4.5 Auf Physiotherapie beschränkte Erlaubnis
 - 4.6 Auf Podologie beschränkte Erlaubnis
- 5 **Kenntnisüberprüfung**
 - 5.1 Zuständige Behörden
 - 5.2 Zweck der Kenntnisüberprüfung
 - 5.3 Inhalt der Kenntnisüberprüfung
 - 5.4 Durchführung der Kenntnisüberprüfung
- 6 **Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung**
 - 6.1 Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium
 - 6.2 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
 - 6.3 Auf Physiotherapie und Podologie beschränkte Erlaubnis

7 **Kosten des Überprüfungsverfahrens sowie der Erlaubnis zur Berufsausübung**

- 7.1 Kostenträger und Kostenerhebung
- 7.2 Entschädigung für die Beisitzenden

8 **Gemeinsamer Gutachterausschuss**

- 8.1 Anhörung
- 8.2 Zusammensetzung
- 8.3 Entschädigung

9 **Inkrafttreten**

- Anlage 1 Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie
- Anlage 2 Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie
- Anlage 3 Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Podologie

1 **Zielsetzung**

Das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2705), räumt Heilpraktikern im Rahmen der entsprechenden Erlaubnis, ungeachtet zivil- und strafrechtlicher Verantwortung, die Ausübung von heilkundlichen Befugnissen ein. Hierfür ist eine staatlich anerkannte Fachqualifikation nicht vorgesehen. Umso mehr liegt es im Interesse der vorbeugenden gesundheitlichen Gefahrenabwehr, die berufliche Zuverlässigkeit der Heilpraktiker sicherzustellen. Bereits bei der Erlaubniserteilung sind daher unabwiesbare Mindestanforderungen zu erfüllen, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit behandelter Personen zu vermeiden.

Im Einzelnen wird zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung

zum Heilpraktikergesetz (im Folgenden Erste DVO genannt) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4458), Folgendes bestimmt:

2 Erfordernis der Erlaubnis

2.1 Wer die Heilkunde ausüben will, ohne eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277), in der jeweils geltenden Fassung, zu besitzen, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes). Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, hängt vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit ab. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder, weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann. Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie, wie im Fall von Eingriffen zu kosmetischen Zwecken, bei Fehlen eines krankhaften Zustandes, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen.

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer beabsichtigten Tätigkeit um die Ausübung von Heilkunde handelt, ist die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen. Vor Abgabe der Stellungnahme kann der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesärztekammer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2.2 Einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, psychotherapeutische Tätigkeiten ausüben (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1983, BVerwGE 66, S. 367; NJW 1984, S. 1414). Dies gilt nicht, soweit die psychotherapeutische Tätigkeit auf Grund einer Berechtigung zur Berufs-

ausübung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2536), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt wird.

2.3 Einer Erlaubnis bedürfen ferner nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2009 (GewArch 2010, S. 43) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Massage- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, die in eigener Verantwortung und ohne ärztliche Verordnung heilkundlich-physiotherapeutische Tätigkeiten ausüben.

2.4 Einer Erlaubnis bedürfen ebenso Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Podologin oder zum Podologen, nach dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, die in eigener Verantwortung und ohne ärztliche Verordnung heilkundlich-podologische Tätigkeiten ausüben.

2.5 Besitzt jemand die ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärztleitung ist die Erteilung einer Erlaubnis als Heilpraktikerin oder -praktiker nicht erforderlich, da die ärztliche Approbation oder Berufserlaubnis die umfassende Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beinhaltet.

2.6 Die zahnärztliche Approbation umfasst nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin, sondern beschränkt sich auf zahnärztliche Tätigkeit. Daher bedürfen Personen mit zahnärztlicher Approbation für die Tätigkeit als Heilpraktikerin oder -praktiker einer Erlaubnis.

2.7 Keiner Erlaubnis bedürfen sogenannte Geistheiler (rituelle oder spirituelle Heiler) oder Wunderheiler nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 2004 (NJW – RR 2004, S. 705) und vom 3. Juni 2004 (NJW 2004, S. 2890).

3 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 des Heilpraktikergesetzes und § 2 Erste DVO sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen.

Danach hat jede Person, soweit sie nicht eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärztleitung besitzt, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a, d, f, g und i Erste DVO erfüllt.

Im Einzelnen ist hinsichtlich der Anwendbarkeit der Ersten DVO Folgendes zu beachten:

- 3.1 **Staatsangehörigkeit**
§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Erste DVO (Beschränkung der Erlaubnis auf deutsche Staatsangehörige) ist nichtig (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988, NJW 1988, S. 2290).
- 3.2 **Zuverlässigkeit**
Für die Beurteilung der »sittlichen Zuverlässigkeit« im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe f Erste DVO ist entscheidend, ob die Persönlichkeit der betroffenen Person die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1957, BVerwGE 4, S. 250, 257). Eine solche Gewähr ist bei der Person nicht mehr gegeben, die sich schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat. Aber auch geringere strafrechtliche Verfehlungen lassen die Person als unzuverlässig erscheinen, wenn sie nach ihrer Art und nach ihrer Zahl charakterliche Eigenschaften offenbaren, in denen sich das Fehlen eines notwendigen Verantwortungsbewusstseins gegenüber menschlicher Gesundheit und menschlichem Leben manifestiert (VG Stuttgart, Beschluss vom 1. Februar 1999, MedR 2002, S. 277).
- 3.3 **Doppeltätigkeit**
Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Absatz 1 Buchstabe h Erste DVO ist mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig (BVerwG, Urteile vom 2. März 1967, DÖV 1967, S. 493; vom 25. Juni 1970, BVerwGE 26, S. 254; vom 21. Januar 1993, BVerwGE 35, S. 308 DÖV 1993, S. 568 und NJW 1993, S. 2395).
- 3.4 **Gesundheitliche Eignung**
Die Erlaubnis wird nach § 2 Buchstabe g Erste DVO nicht erteilt, wenn die Antrag stellende Person gesundheitlich nicht für die Ausübung der Heilkunde geeignet ist. Die Vorschrift stellt an Heilpraktiker die gleichen gesundheitlichen Anforderungen, wie sie berufsrechtlich auch an die Angehörigen der anderen Heilberufe gestellt werden.

4 **Erlaubnisverfahren**

- 4.1 **Zuständigkeit**
Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes wird auf Antrag von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den nach Nummer 5.1 zuständigen Gesundheitsämtern (§ 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 Erste DVO) erteilt. Im Rahmen des durch die untere Verwaltungsbehörde herzustellenden Benehmens nimmt das zuständige Gesundheitsamt (vergleiche Nummer 5.1) die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe i Erste DVO vorgeschriebene

Kenntnisüberprüfung vor. Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit unter Würdigung der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamts, es sei denn, nach Nummer 6.2.1 oder 6.3.3 ist eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt nicht vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 1995, DVBl. 1996, S. 811).

Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihre Tätigkeit als Heilpraktikerin oder -praktiker glaubhaft und nachvollziehbar ausüben will (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. September 1994, Gew. Arch 1995, S. 28). Kann ein Niederlassungsort nicht zuverlässig festgestellt werden, kann an die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts angeknüpft werden.

4.2 **Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- kurzgefasster Lebenslauf,
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss,
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und wonach die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs geeignet ist,
- amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), nicht älter als drei Monate und
- Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Da eine wiederholte Antragstellung zulässig ist, kann daraus allein noch nicht auf Hinderungsgründe für eine Erlaubniserteilung hinsichtlich des vorliegenden Antrags geschlossen werden. Eine häufige Wiederholung kann jedoch Anlass für eine eingehende Antragsprüfung unter Beiziehung früherer Vorgänge sein.

4.3 **Versagungsgründe**

Liegen einer oder mehrere der in § 2 Absatz 1 Buchstabe a, d, f und g Erste DVO genannten Versagungsgründe vor, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt bedarf. Andernfalls veranlasst sie beim zuständigen Gesundheitsamt die Durchführung der Überprüfung.

- 4.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
- 4.4.1 Die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut beinhaltet keine umfassende Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, sondern ist auf den Bereich der indizierten Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach § 1 Absatz 3 PsychThG beschränkt. Sofern eine Behandlung mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden oder Verfahren der Psychotherapie durchgeführt wird, setzt die Ausübung der Psychotherapie eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis voraus. Nach § 11 PsychThG ist der wissenschaftliche Beirat Psychotherapie für die wissenschaftliche Anerkennung von Methoden oder Verfahren der Psychotherapie zuständig. Für eine über § 1 Absatz 2 PsychThG hinausgehende psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist ebenfalls eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis erforderlich. Für eine darüber hinausgehende allgemeine heilkundliche Tätigkeit ist nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes eine unbeschränkte Erlaubnis erforderlich.
- 4.4.2 Psychologische Tätigkeiten, die ausschließlich die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, stellen keine Ausübung von Psychotherapie dar. Solche Tätigkeiten können auch von anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.
- 4.4.3 Wird bei der Antragstellung zum Ausdruck gebracht, dass die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausgeübt werden soll, so ist die Erlaubnis auf dieses Gebiet zu beschränken. Diesem Personenkreis ist die Ausübung der allgemeinen Heilkunde nicht gestattet. Daher ist die Bezeichnung »Heilpraktikerin« oder »Heilpraktiker« nicht angemessen, sondern sachwidrig und damit irreführend (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1993, NJW 1993, S. 2395). Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht. Die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinne des Heilmittelwerbberichts und des Wettbewerbsrechts sein. Als rechtlich unbedenklich gilt:
»Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie«.
Die Erlaubnis wird nach beiliegendem Muster (vergleiche Anlage 1) ausgestellt.
- 4.4.4 Eine weitere Beschränkung in Bezug auf eine kinder- und jugendpsychotherapeutische Tätigkeit einerseits oder erwachsenenpsychotherapeutische Tätigkeit andererseits erfolgt nicht.
- 4.4.5 Bestehen Zweifel daran, dass es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit um Psychotherapie handelt, ist unter Mitwirkung der antragstellenden Person ein Fachgutachten einzuholen. Der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesärztekammer kann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- 4.5 Auf Physiotherapie beschränkte Erlaubnis
Wird bei der Antragstellung zum Ausdruck gebracht, dass die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausgeübt werden soll, so ist die Erlaubnis auf dieses Gebiet zu beschränken. Nummer 4.4.3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Als rechtlich unbedenklich gilt:
»Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie«.
Die Erlaubnis wird nach beiliegendem Muster (vergleiche Anlage 2) ausgestellt.
- 4.6 Auf Podologie beschränkte Erlaubnis
Wird bei der Antragstellung zum Ausdruck gebracht, dass die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Podologie ausgeübt werden soll, so ist, die Erlaubnis auf dieses Gebiet zu beschränken. Nummer 4.4.3 Sätze 2,3 und 4 gelten entsprechend. Als rechtlich unbedenklich gilt:
»Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Podologie«.
Die Erlaubnis wird nach beiliegendem Muster (vergleiche Anlage 3) ausgestellt.
- 5 **Kenntnisüberprüfung**
- 5.1 **Zuständige Behörden**
Zuständig für die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nach § 2 Absatz 2 Buchstabe i Erste DVO ist nach der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S.132), geändert durch Artikel 190 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86), in der jeweils geltenden Fassung,
– für den Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart, die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Heilbronn,
– für den Stadtkreis Stuttgart das Bürgermeisteramt als untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt),
– für den Regierungsbezirk Karlsruhe die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Karlsruhe,
– für den Regierungsbezirk Freiburg die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
– für den Regierungsbezirk Tübingen die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Tübingen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- 5.2 **Zweck der Kenntnisüberprüfung**
Die Kenntnisüberprüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person solche heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt.
In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Durch die Kenntnisüberprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen einer Heilpraktikerin oder eines -praktikers klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten. Die Grenzen der Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen einer Heilpraktikerin oder eines -praktikers sind da, wo Diagnostik und Therapie ärztliches Wissen und Befugnisse voraussetzen.
- 5.3 **Inhalt der Kenntnisüberprüfung**
Die Kenntnisüberprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- 5.3.1 **Berufs- und Gesetzeskunde**, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 5.3.2 **grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie** einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- 5.3.3 **Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre**, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselerkrankungen, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie psychischer Erkrankungen,
- 5.3.4 **Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle** und lebensbedrohender Zustände,
- 5.3.5 **Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen**,
- 5.3.6 **Technik der Anamneseerhebung**, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- 5.3.7 **Bedeutung grundlegender Laborwerte**,
- 5.3.8 **Injektions- und Punktionstechniken**.
- 5.4 **Durchführung der Kenntnisüberprüfung**
- 5.4.1 Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Vor Beginn jedes Überprüfungssteiles haben sich die antragstellenden Personen auszuweisen. Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar. Bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Kenntnisüberprüfung als erfolglos abgelegt.
- 5.4.2 **Schriftlicher Teil**
Bei der schriftlichen Kenntnisüberprüfung wird das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) mit 60 Fragen angewandt. Die Auswahl der Fragen erfolgt nach einem mit anderen Ländern abgestimmten Verfahren.
Mit der Auswertung kann die oder der Beisitzende nach Nummer 5.4.3 betraut werden. Die Bewertung obliegt einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamts.
Für die Beantwortung einer Frage nach dem Antwort-Wahl-Verfahren stehen zwei Minuten zur Verfügung. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen. Bei den übrigen Personen wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten würde. Das Gesundheitsamt teilt dies der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Unregelmäßigkeiten, wie zum Beispiel Täuschungsversuche, festgestellt worden sind.
- 5.4.3 **Mündlicher Teil**
Die mündliche Kenntnisüberprüfung soll 45 Minuten pro Person nicht überschreiten. Sie kann in Gruppen mit bis zu vier Personen durchgeführt werden.
Die mündliche Kenntnisüberprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamts durchgeführt. Dabei soll eine Person, die dem Heilpraktikerberuf angehört, aus dem jeweiligen Regierungsbezirk als Beisitzende oder Beisitzender mitwirken. Die im Regierungsbezirk präsenten Berufsverbände der Heilpraktiker stimmen sich beim Vorschlag von Berufsangehörigen als Beisitzende ab. Das zuständige Gesundheitsamt soll diese Vorschläge bei der Bestellung der Beisitzenden berücksichtigen. Kommt kein abgestimmter Verbandsvorschlag zustande, bestellt das zuständige Gesundheitsamt die Beisitzenden unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung von Vorschlägen der genannten Berufsverbände.
Über die mündliche Kenntnisüberprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, we-

- sentlicher Ablauf und die Stellungnahme der mitwirkenden Beisitzenden hervorgehen.
- 5.4.4 Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der mitwirkenden Beisitzenden, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten würde. Die Entscheidung ist im Falle von substantiierten Einwänden der antragstellenden Person zu überprüfen. Das Ergebnis der Entscheidung ist schriftlich festzuhalten.
- 5.4.5 Die oder der Vorsitzende unterrichtet die antragstellende Person über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung und teilt die getroffene Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde mit.
- 5.4.6 In den Fällen des § 29 LVwVfG ist nach Abschluss der Kenntnisüberprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Niederschriften sind zehn Jahre unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung, aufzubewahren.
- 5.4.7 Die zuständigen Gesundheitsämter sollen zwei mal jährlich eine schriftliche und eine mündliche Kenntnisüberprüfung durchführen. Die Einladungsschreiben zu jedem Teil der Kenntnisüberprüfung sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin versandt werden.
- 6 Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung**
Bei den nachfolgend genannten Personengruppen gilt Nummer 5 mit folgenden Maßgaben:
- 6.1 **Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium**
Bei antragstellenden Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne von § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung, oder einen gleichwertig anerkannten Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums nachweisen, ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gebiete nach Nummer 5.3.1.
Ergeben sich Zweifel an der Gleichwertigkeit des abgeschlossenen ausländischen Medizinstudiums, kann über das jeweils zuständige Regierungspräsidium eine gutachtliche Stellungnahme des Landesprüfungsamtes beim Regierungspräsidium Stuttgart eingeholt werden; erforderlichenfalls schlägt dieses die Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vor (Nummer 6.2.1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend).
Die Kenntnisüberprüfung ist mündlich zwischen der antragstellenden Person und einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamts sowie einer beisitzenden Person nach Nummer 5.4.3 vorzunehmen.
- 6.2 **Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis**
Bei antragstellenden Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie betätigen zu wollen, gilt Folgendes:
- 6.2.1 Von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ist abzusehen, wenn die antragstellende Person
- eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie (mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) einschließt, wobei der Master in Psychologie auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen muss und gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung, der Feststellung dient, ob die antragstellende Person das Ziel des Studiums erreicht hat,
 - ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
 - ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie
- und eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachweist.
Ergeben sich in den Fällen des Satzes 1 1. Spiegelstrich Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplom- oder Masterurkunden oder Prüfungszeugnisse im Studiengang Psychologie, holt die untere Verwaltungsbehörde hierzu über das Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums ein.
Bei Zweifelsfragen in den Fällen nach Satz 1 2. und 3. Spiegelstrich kann über das Regierungspräsidium Stuttgart eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.
- 6.2.2 Bei sonstigen antragstellenden Personen, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, ist eine Kenntnisüberprüfung durch das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen. Diese darf sich nicht auf allgemeine heilkundliche

Grundkenntnisse, einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittellehre erstrecken. Nachzuweisen sind insbesondere ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie.

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild verfügt und
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Es ist auch darauf zu achten, ob die antragstellende Person die Gewähr bietet, dass sie sich nach Erteilung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie beschränkt und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu den den Ärzten und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten wird (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1993, NJW 1993, S. 2395).

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung gilt Nummer 5.4 nach Maßgabe der Nummern 6.2.2.1 bis 6.2.2.2.

6.2.2.1 Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren. Nummer 5.4.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

6.2.2.2 Mündlicher Teil

Die mündliche Kenntnisüberprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten des Gesundheitsamts

durchgeführt. Als Beisitzerin oder Beisitzer wirkt eine Person mit, die dem Heilpraktikerberuf angehört und über entsprechende nachgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie verfügt.

Hat die oder der Vorsitzende nicht die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie, ist eine fachlich geeignete Ärztin oder ein fachlich geeigneter Arzt oder eine psychologische Psychotherapeutin oder ein psychologischer Psychotherapeut als weitere Beisitzende heranzuziehen.

Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person 30 Minuten nicht überschreiten.

6.2.3

Von der Kenntnisüberprüfung kann im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die antragstellende Person, ohne die Voraussetzung der Nummer 6.2.1 zu erfüllen, in langjähriger beruflicher Tätigkeit psychotherapeutisch gearbeitet hat, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung, und wenn auf Grund eines besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsweges keine Zweifel bestehen, dass die antragstellende Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Ein Anspruch auf Freistellung von der Kenntnisüberprüfung besteht nicht.

Werden entweder

- nur kinder- und jugendpsychotherapeutische oder
- nur erwachsenenpsychotherapeutische

Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen, muss ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten im jeweils anderen Bereich vorliegen.

6.3 Auf Physiotherapie und Podologie beschränkte Erlaubnis

6.3.1

Bei antragstellenden Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Physiotherapie oder Podologie beschränkte Erlaubnis begehren und die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie oder Podologie betätigen zu wollen, gilt Folgendes:

Von der antragstellenden Person ist nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1048), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2544), oder dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2549), in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgreich abgeschlossen hat. Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder des Podologengesetzes anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt diese Anforderung ebenfalls.

- 6.3.2 In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im physiotherapeutischen oder podologischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den unbeschränkt als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind und
 - bei im Rahmen des ausgeübten Gesundheitsfachberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für welche die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine unbeschränkt als Heilpraktiker tätige Person zu verweisen ist und
 - Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde besitzt (BVerwG, Urteil vom 26. August 2009, GewArch 2010, S. 43).
- Nicht Gegenstand der Überprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt, oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung nach Nummer 6.3.1 schon besitzt.
- 6.3.3 Auf die Kenntnisüberprüfung nach Nummer 6.3.2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn aus den von der antragstellenden Person vorgelegten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsunterlagen ersichtlich ist, dass insbesondere die nach Nummer 6.3.2, Satz 1 2. und 3. Spiegelstrich nachzuweisenden Kenntnisse abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die nach Nummer 5.1 zuständige Behörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.
- 6.3.4 Es wird ausschließlich eine mündliche Kenntnisüberprüfung durchgeführt.
- Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung gilt Nummer 5.4.3 mit folgender Maßgabe :
- 6.3.5 Die mündliche Kenntnisüberprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamts durchgeführt. Als Beisitzerin oder Beisitzer wirkt eine Person mit, die dem Heilpraktikerberuf angehört.
- Hat die oder der Vorsitzende nicht die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie, ist eine weitere geeignete Person als Beisitzer heranzuziehen, die über ein spezifisches ärztliches Fachwissen verfügt.
- 6.3.6 Die zuständigen Gesundheitsämter sollen zwei mal jährlich eine mündliche Kenntnisüberprüfung durchführen. Die Einladungsschreiben sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin versandt werden.
- 7 Kosten des Überprüfungsverfahrens sowie der Erlaubnis zur Berufsausübung**
- 7.1 **Kostenträger und Kostenerhebung**
- Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt die antragstellende Person. Die untere Verwaltungsbehörde erhebt für ihre Leistungen eine Gebühr nach dem Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 325), in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.2 **Entschädigung für die Beisitzenden**
- Die beisitzenden Personen, die dem Heilpraktikerberuf angehören, erhalten für ihre Teilnahme an den Überprüfungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro für jede zu überprüfende Person. Für weitere beisitzende Personen mit besonderer Qualifikation wird eine angemessene, berufsübliche Entschädigung festgelegt.
- 8 Gemeinsamer Gutachterausschuss**
- 8.1 **Anhörung**
- Wird gegen einen ablehnenden Bescheid aus Gründen, die sich aus der Kenntnisüberprüfung oder der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 2 Absatz 1 Buchstabe i oder f Erste DVO) ergeben, Widerspruch erhoben oder soll eine Heilpraktikererlaubnis nach § 7 Erste DVO zurückgenommen werden, so ist vor Entscheidung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der gemeinsame Gutachterausschuss anzuhören. Die Vorermittlungen, die zur Rücknahme der Erlaubnis führen, obliegen der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde.
- Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn das Fehlverhalten der antragstellenden Person so schwerwiegend ist, dass die Erteilung der Erlaubnis von vornherein ausgeschlossen scheint.
- 8.2 **Zusammensetzung**
- Die Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Dauer der Berufung ergeben sich aus § 4 Absatz 1 Erste DVO. In den Fällen der Nummer 4.4 besteht der gemeinsame Gutachterausschuss neben der oder dem Vorsitzenden aus zwei Heilpraktikern, zwei fachlich geeigneten Ärzten und zwei nichtärztlichen Psychotherapeuten im Sinne von Nummer 6.2.2.2.
- In den Fällen der Nummer 6.3 besteht der gemeinsame Gutachterausschuss neben der oder dem Vorsitzenden aus zwei Heilpraktikern, zwei fachlich geeigneten Ärzten sowie zwei weiteren Personen im Sinne von Nummer 6.3.5 Absatz 2.
- Die Zuständigkeit zur Berufung des gemeinsamen Gutachterausschusses ist nach § 2 Absatz 3 der

Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid, beinhaltet die festzusetzende Widerspruchsgebühr auch die hiernach zu leistenden Entschädigungen.

8.3 Entschädigung
Die Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

9 **Inkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und am 30. September 2020 außer Kraft.

GABl. S. 357

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet
der Psychotherapie**

Herrn/Frau

geb. am

in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967). Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

_____, den _____

Landratsamt/Bürgermeisteramt

(Dienstsiegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet
der Physiotherapie**

Herrn/Frau

geb. am

in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Physiotherapie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967). Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

_____, den _____

Landratsamt/Bürgermeisteramt

(Dienstsiegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet
der Podologie**

Herrn/Frau

geb. am

in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Podologie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Podologie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967). Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

_____, den _____

Landratsamt/Bürgermeisteramt

(Dienstsiegel)
